

Allgemeiner Teil

§ 1: Anwendungsbereich; Aufbau

(1) Die AGB der Niemann Elektronik GmbH & Co. KG (im Folgenden: Niemann Elektronik) bestehen aus einem allgemeinen Teil, dessen Regelungen für alle Geschäfte zwischen der Niemann Elektronik und ihren Kunden bestehen. Je nach Art des Geschäfts finden die besonderen Teile der AGB (Wartung, Reparaturservices, Kauf- und Werkvertrag) Anwendung.

(2) Die AGB gelten nur, soweit der Kunde Unternehmer i. S. v. § 14 BGB ist. Das Angebot der Niemann Elektronik richtet sich nur an Unternehmer.

(3) Geschäftsbedingungen, die der Kunde stellt, finden keine Anwendung, auch wenn die Niemann Elektronik ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht.

(4) Soweit mündliche Nebenabreden getroffen werden, so verpflichten sich die Parteien, diese im Nachgang schriftlich festzuhalten.

§ 2: Vertragsschluss; Kündigungsrecht

(1) Auf Anfrage des Kunden erstellt die Niemann Elektronik einen Angebotstext nach den Angaben des Kunden. Dieser Angebotstext stellt noch kein Angebot im Sinne eines Vertragsschlusses dar.

(2) Unterschreibt der Kunde das Angebotsformular und schickt es an die Niemann Elektronik, gibt er damit sein Angebot zum Abschluss des Vertrages ab.

(3) Niemann Elektronik wird die Annahme des Angebots mindestens in Textform erklären. Erst damit kommt der Vertrag zustande.

(4) Ein wichtiger Grund, der zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der Kunde seinen Pflichten aus dem Vertrag wiederholt in grobem Maße zuwiderhandelt.

§ 3: Preise

Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 4: Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Soweit erforderlich, wird die Niemann Elektronik den Kunden informieren, inwiefern seine Mitwirkung bei der Erfüllung des Vertrags erforderlich ist. Dies betrifft insbesondere die Übersendung von Planungsunterlagen und die Gewährung des Zugangs zum Grundstück.

(2) Verzögerungen, die dadurch entstehen, dass der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, begründen keine Ansprüche des Kunden gegen die Niemann Elektronik.

§ 5: Fälligkeit, Teilrechnungen

(1) Soweit im Einzelfall nichts Anderes vereinbart ist, werden Rechnungen binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Skonto fällig.

(2) Erbringt die Niemann Elektronik sinnvoll abgrenzbare Teilleistungen, so ist die zur Stellung von Zwischen- oder Abschlagsrechnungen berechtigt.

§ 6: Subunternehmer

Die Niemann Elektronik ist berechtigt, sich zur Vertragserfüllung der Unterstützung kompetenter Dritter zu bedienen. Vertragspartner des Kunden bleibt in diesen Fällen die Niemann Elektronik. Die Beauftragung des Subunternehmers bedarf der Zustimmung des Kunden.

§ 7: Schadensersatz

(1) Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden, bestehen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften nur

a) bei Personenschäden

b) bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz;

c) nach Maßgabe etwaiger Garantieerklärungen

d) bei Schäden infolge arglistig verschwiegener Mängel, Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit;

e) bei Schäden infolge Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, das heißt solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

(2) Nur die Haftung wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (§ 7 (1) lit. e)) ist beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren vertragstypischen Schadens sowie der Höhe nach in Fällen einfacher Fahrlässigkeit auf die versicherte Summe von € 3.000.000,00 (Drei Millionen Euro) pro Schadensfall und insgesamt € 9.000.000,00 (Neun Millionen Euro) pro Jahr.

(3) Soweit die Haftung nach den vorstehenden Ziffern ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die entsprechende persönliche Haftung der Mitarbeiter der Niemann Elektronik.

§ 8: Referenznennung

Die Niemann Elektronik darf den Firmennamen des Kunden als Referenz benennen, wenn dieser schriftlich einwilligt.

§ 9: Urheberrechtlicher Schutz

Urheber- und sonstige Schutzrechte an Plänen, Zeichnungen und sonstigen Werken und Leistungen der Niemann Elektronik verbleiben bei dieser. Der Kunde erwirbt keinerlei Nutzungsrechte, wenn nicht etwas Anderes vereinbart ist.

§ 10: Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort

(1) Gerichtsstand ist Berlin. Der Niemann Elektronik steht es frei, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

(2) Gehört der Vertrag zum Betrieb des Handelsgewerbes eines Kaufmanns, ist ausschließlicher Erfüllungsort Berlin.

AGB Allgemeiner Teil – Niemann Elektronik GmbH & Co. KG

(3) Auf Verträge zwischen der Niemann Elektronik und dem Kunden findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.